

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen DAKA Schadensanierung GmbH

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche von DAKA Schadensanierung erstellten Angebote, Leistungen und Lieferungen. Durch die Auftragserteilung werden diese Geschäfts- und Lieferbedingungen vom Vertragspartner ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt. Bestimmungen und Nebenabreden die von diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung durch die Firma DAKA Schadensanierung. Die Geschäfts- und Lieferbedingungen von Sublieferanten bzw.-unternehmern gelten für Verträge mit DAKA Schadensanierung nicht.
2. Von DAKA Schadensanierung erstellte Angebote sind als unverbindlich anzusehen und stehen unter Vorbehalt von Druckfehlern und anderen Irrtümern.
3. DAKA Schadensanierung steht es frei, sich zur Vertragserfüllung anderer qualifizierter Unternehmer zu bedienen.
4. DAKA Schadensanierung bietet im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch Gesamtaufträge an, wobei Teilbereiche an Subunternehmer weitergegeben werden können. Sollten keine einzelvertraglichen Vereinbarungen geschlossen werden, wird der diesbezügliche Koordinations- und Büroaufwand gegenüber dem Auftraggeber pauschal durch einen Aufschlag von 20 % auf diese Subleistungen verrechnet.
5. Sollten keine einzelvertraglichen Vereinbarungen geschlossen werden, verrechnet DAKA Schadensanierung für Baustelleneinrichtung pauschal 8% vom Nettobetrag der Eigenleistungen. Materialkosten werden pauschal mit 15 – 25 % anteilig an den verrechneten Personalkosten verrechnet, abhängig vom Materialaufwand.
6. DAKA Schadensanierung führt die zur Entsorgung übernommenen Abfälle einer Verwertung auf Kosten des Auftraggebers zu. Die Übernahme und Entsorgung von Abfällen erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des AWG. Sollten für die notwendige Klassifizierung von übernommenen Abfällen zusätzliche Untersuchungen notwendig werden, sind diese Kosten jedenfalls vom Auftraggeber zu ersetzen. Abrechnungsbasis für die Entsorgung der übernommenen Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger ausgestellten Wiegescheine
7. Abweichungen vom Kostenvoranschlag bis zu 15 % bedürfen keiner Verständigung des Vertragspartners und dürfen Mehrkosten bis in dieser Höhe in Rechnung gestellt werden.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorgelegten Tagesberichte von DAKA Schadensanierung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu unterzeichnen.

9. Bei Handlungen des Auftraggebers, welche DAKA Schadensanierung die Durchführung des Auftrages unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ist DAKA Schadensanierung nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich (auch mittels Email oder Fax) gesetzten Nachfrist von einer Woche zum Vertragsrücktritt berechtigt. Für diesen Fall behält DAKA Schadensanierung den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, dies ebenso bei einem unberechtigten Rücktritt des Auftraggebers.
10. Eine Aufrechnung gegen den Entgeltanspruch von DAKA Schadensanierung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
11. Eine Abtretung von Forderungen gegen DAKA Schadensanierung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von DAKA Schadensanierung zulässig.
12. Vereinbarte Termine werden von DAKA Schadensanierung nach Möglichkeit eingehalten, aus Verzögerungen durch verkehrsbedingte Umstände oder Ähnliches entstehen für den Auftraggeber keinerlei Ersatzansprüche.
13. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand gehen Verzögerungen, die nicht durch DAKA Schadensanierung verursacht werden, wie zB verkehrsbedingte Verzögerungen, zu Lasten des Auftraggebers.
14. Für die Erbringung von Wochenend-, Feiertags- und Nacharbeit werden die dafür vorgesehenen Überstundenzuschläge zu den von uns für Mitarbeiter verrechneten Regiestunden addiert. Fahr- und Nächtigungskosten werden bei Einsatzorten, die mehr als 100 Kilometer vom nächstgelegenen Stützpunkt der Firma DAKA Schadensanierung entfernt sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.
15. Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
16. Für die Verpackung und den Transport von Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften zu einem der DAKA Schadensanierung – Stützpunkte oder sonstiger Lager zum Zweck der Zwischenlagerung und/oder Sanierung werden die Regiestundensätze von DAKA Schadensanierung in Rechnung gestellt. Für die Lagerung werden € 3,50/m² netto in Rechnung gestellt.
17. Die Gewährleistung beschränkt sich auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
18. Der unternehmerische Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
19. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber DAKA Schadensanierung ohne schuldhaftes Verzug Zugang zu verschaffen und DAKA Schadensanierung die Möglichkeit zur Begutachtung durch DAKA Schadensanierung oder von uns bestellte Sachverständige einzuräumen.

20. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Auftraggeber bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach zwei Tagen ab Übergabe – am Sitz von DAKA Schadensanierung unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben.
21. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware/die Leistung als genehmigt.
22. Stellen sich Mängelbehauptungen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, ist er verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
23. Zur Mängelbehebung sind DAKA Schadensanierung seitens des unternehmerischen Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen
24. DAKA Schadensanierung haftet ausschließlich bei Vermögensschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
25. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
26. Rechnungen von DAKA Schadensanierung sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonti oder ähnlichem zu begleichen. Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10,75 % per anno verrechnet. DAKA Schadensanierung steht es frei, Teilrechnungen zu stellen, für diese gelten die gegenständlichen Bestimmungen sinngemäß.
27. DAKA Schadensanierung ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.
28. Als Gerichtsstand wird das sachlich für 6130 Schwaz zuständige Gericht vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
29. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.
30. Bei der Durchführung von Veranstaltungen (Eventmanagement) ist der Auftraggeber verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit die Arbeiten einschließlich vereinbarter Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig angefangen und störungsfrei durchgeführt werden können. Dies wird von DAKA Schadensanierung vertragspezifisch konkretisiert. Beispielsweise ist uns uneingeschränkter Zutritt am Veranstaltungsort zur Leistungserbringung zu ermöglichen.

31. Veranstaltungsstätten, Beistellungen, Konstruktionen, Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit u.a. müssen für die Leistungsausführung geeignet sein. Stellt sich nachträglich heraus, dass zuvor Genanntes bzw. die Veranstaltungsortlichkeit zu adaptieren ist, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.
32. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasser und ähnlicher Leitungen zu machen sowie die Informationen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Ausführung zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise Bau-, Bestuhlungspläne, nötige Angaben über zeitlichen Ablauf der Veranstaltung samt Einsatzzeiten, Bühnenanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften etc. und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben
33. Der Auftraggeber hat über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort (z.B. Hochwasser) - üblicherweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Veranstaltungsortes - ehestmöglich, jedenfalls aber vor Aufnahme der Arbeiten hinzuweisen.
34. DAKA Schadensanierung ist zur Abklärung im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. Zeitpunkt, wann ein vollständiger Auf- bzw. Abbau zu ermöglichen ist) seitens des Auftraggebers ein für die Abwicklung umfassend befugter und informierter Ansprechpartner zu benennen.
35. Für Leitungs-/Tankreinigungstätigkeiten wird vereinbart, dass bei der Reinigung von Leitungen mit technischen Hilfsmitteln (Spülen mit Hochdruck) lediglich der Versuch geschuldet wird, diese wieder durchgängig zu machen bzw den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wieder herzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Reinigung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt. Sollten durch den Überdruck oder das Spülen Behälter, Leitungen und sonstige Anlageteile beschädigt oder undicht bzw. Räumlichkeiten verunreinigt werden, wird hierfür und für eventuell auftretende Folgeschäden von DAKA Schadensanierung keinerlei Haftung übernommen.
36. Nach jeder Reinigung bzw. nach der Durchführung wesentlicher Änderungen an Heizölbehältern und ölführenden Leitungen ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen. (Behälter 0,3 bar, Leitungen mind. 2 bar) Sollte der Kunde keine Dichtheitsprobe durchführen lassen, trägt er das alleinige Risiko und es können an DAKA Schadensanierung keinerlei Ansprüche bei auftretenden Folgeschäden gestellt werden. Dichtheitsproben sind im Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 zwingend vorgeschrieben.
37. Wenn zur Durchführung der Tankreinigung die Leitungen abgeschnitten werden müssen, werden diese von DAKA Schadensanierung nicht wieder angeschlossen. Dem Kunden wird dies mitgeteilt und verpflichtet er sich hiermit, die Instandsetzung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Für die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden übernimmt DAKA Schadensanierung keine Haftung.

38. Bei der Erstellung des Angebots geht DAKA Schadensanierung davon aus, dass die Arbeiten ohne Behinderung bzw. zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden können. Erd-, Stemm-, Reparatur- und sonstige zusätzliche Arbeiten werden nach unseren Regiesätzen in Rechnung gestellt. Sämtliches Material wie zB neue Domdeckelschrauben, Domdeckeldichtung etc. werden nach Aufwand verrechnet, auch wenn diese im Angebot nicht enthalten sind.

Schwaz, am 1.6.2018